

7. Dieses Verzeichnis, welches dann gleichzeitig die Grundlage für die in den weiteren Jahren vorzunehmende Kontrolle bilden kann, ist bei der Gemeinde genau in Präsenz zu halten, d.h. es sind die jeweiligen Veränderungen in jenen Belangen, wie aus den Ueberschriften des Verzeichnisses ersichtlich ist (Eigentümer, Bezeichnung des Gebäudes, Versicherungssumme, Name der Versicherungsanstalt, Ablauf und Erneuerung der Polize) vorzumerken, bei Entstehung neuer und beim Wegfall alter Gebäude ist ebenso zu verfahren.

8. Gebäudeeigentümer, deren Versicherung abläuft, sind einige Wochen vor deren Ablauf zum Nachweis zu verhalten, dass sie eine neue Versicherung eingegangen sind, beziehungsweise die Erneuerung der Polize bewerkstelligt haben.

9. Bis Ende Jänner 1910 ist schriftlich zu bestätigen, dass die mit dieser Verordnung vorgeschriebene allgemeine Kontrolle im Jahre 1909 tatsächlich stattgefunden hat und dass mit Punkt 6 vorgesehene Verzeichnis angelegt wurde; ferner ist zu berichten, welche besonderen Wahrnehmungen gelegentlich der Kontrolle gemacht wurden, welche Gebäude bei Vornahme der Kontrolle unversichert oder nicht angemessen versichert getroffen wurden, und bei welchen von diesen seither eine angemessene Versicherung bewerkstelligt wurde.

10. Vom Jahr 1910 angefangen braucht sich die Kontrolle nur auf die in den Versicherungsverhältnissen vorgekommenen Veränderungen zu beziehen, indessen bleibt es dem Ortsvorstande selbstverständlich unbenommen, bei etwa obwaltenden Zweifeln oder Bedenken von jedem